



Allgemeine Geschäftsbedingungen des

3. Ökumenischen Kirchentages Frankfurt 2021 e. V. (3. ÖKT)

(Stand: 24.02.2020)

§ 1 Präambel

Der 3. Ökumenische Kirchentag ist eine gemeinnützige Großveranstaltung zum Zwecke der christlichen Verkündigung, der Besinnung, des Gebets, des Gesprächs und der gesellschaftspolitischen Diskussion. Die einzelnen Veranstaltungen dienen dabei lediglich diesem Zweck. Sie sind nicht eigentlicher Vertragsgegenstand.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners/der Vertragspartnerin haben keine Gültigkeit. Für Anmeldungen zu den Veranstaltungen des ökumenischen Kirchentages oder Bewerbungen zur Mitwirkung gelten über diese AGB hinaus, die dortigen Mitwirkungsbedingungen sowie Anmeldeinformationen. Zusätzliche gelten die Hinweise zum Datenschutz (oekt.de/datenschutz).

§ 3 Zustandekommen des Vertrages

Für die Anmeldung und Teilnahme bzw. Mitwirkung am 3. ÖKT gelten die in den Anmeldeinformationen genannten Konditionen. Bei Mitwirkenden gelten zusätzlich die entsprechenden Bedingungen. Die Abgabe der Anmeldung stellt ein verbindliches Angebot dar. Der 3. ÖKT nimmt dieses mit Übersendung der Rechnung an, die gleichzeitig als Anmeldebestätigung gilt. Vertragspartnerin oder Vertragspartner ist die jeweils anmeldende Person.

§ 4 Gruppenanmeldung

Teilnehmende, die mit einer Gruppe zum Kirchentag fahren, werden von ihrer Gruppenleitung angemeldet. Bei Gruppen erhält die leitende Person eine Gesamtrechnung und alle Tagungsunterlagen. Die Gruppenleitung ist gegenüber dem 3. ÖKT für die korrekten Daten aller Angemeldeten verantwortlich. Darüber hinaus muss den Gruppenleitungen die Zustimmung zur elektronischen Verarbeitung der Daten vorliegen.

§ 5 Versand

Die Tagungsunterlagen werden nach Erscheinen und erfolgter Zahlung jeweils zu Händen des Vertragspartners/ der Vertragspartnerin versandt. Anfallende Kosten für Herstellung und Versand trägt der Vertragspartner/die Vertragspartnerin. Mit der Übergabe an das Versandunternehmen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs der Tagungsunterlagen auf den Vertragspartner/die Vertragspartnerin über. Alternativ können die Tagungsunterlagen am Sitz des Vereins oder während der Veranstaltung kostenfrei abgeholt werden.

§ 6 Fälligkeit der Zahlung

Tagungsbeiträge und gegebenenfalls Nebenkosten für die Teilnahme, Mitwirkung oder Unterbringung sind im Voraus zu entrichten.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

Die Tagungsunterlagen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des 3. ÖKT.

§ 8 Haftungsbegrenzung

Von dem Haftungsausschluss ausgenommen ist die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Anbieters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen



beruhen.

Bei Verlust oder Diebstahl von Eigentum der Teilnehmenden oder Mitwirkenden, einschließlich der Tagungsunterlagen, haftet der 3. ÖKT nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seinerseits. Ein Anspruch zum Ersatz von verlorenen oder gestohlenen Karten oder Ausweisen besteht nicht.

Unter Maßgabe dieser Grundsätze wird die Haftung, im Falle der Veranstaltungsabsage, bei einem kompletten Ausfall des 3. ÖKT, eines kompletten Veranstaltungstages oder eines kompletten Veranstaltungsabends auf die Höhe der bezahlten Kosten des Vertragspartners/der Vertragspartnerin beschränkt; der Vertragspartner/die Vertragspartnerin hat sich dabei wertmäßig die bereits erbrachten Leistungen des 3. ÖKT anrechnen zu lassen. Bei einem Ausfall einzelner Programmpunkte des 3. ÖKT besteht keine Haftung.

Eine Haftung für nach Vertragsabschluss eintretende Ereignisse, die der 3. ÖKT nicht zu vertreten hat, ist ausgeschlossen.

§ 9 Änderungsvorbehalt

Dem 3. ÖKT bleibt die Ausgestaltung des Programms und der einzelnen Veranstaltungen über Rahmen, Inhalt, Uhrzeit und die konkrete Örtlichkeit vorbehalten.

§ 10 Rücktrittsvorbehalt

Für den Fall, dass dem 3. ÖKT die Durchführung des ökumenischen Kirchentages insgesamt oder in Teilen nicht möglich ist, behält sich dieser den Rücktritt vom Vertrag vor. Dies soll dem Umstand Rechnung tragen, dass der 3. ÖKT auf die größtenteils unentgeltliche Unterstützung Dritter angewiesen ist und auf diese freiwilligen Leistungen nur beschränkt Einfluss nehmen kann.

§ 11 Rücktritt/Kündigung/Stornierung durch den Vertragspartner/die Vertragspartnerin

Im Falle eines Rücktritts bzw. einer sonstigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Vertragspartner/die Vertragspartnerin, erstattet der 3. ÖKT ggf. nur teilweise die Kosten. Die Fristen und Hinweise dazu sind den Anmeldeinformationen zu entnehmen. Leistungen für die Organisation von Quartieren sind ab dem 7. April 2021 vollständig erbracht, so dass eine Kostenerstattung nach diesem Zeitpunkt nicht mehr erfolgen kann. Dem Vertragspartner/der Vertragspartnerin bleibt es unbenommen, im Einzelfall nachzuweisen, dass die dem 3. ÖKT ersparten Aufwendungen höher ausfallen.

Nach Erhalt der Tagungsunterlagen wird ein Rücktritt nur nach Rücksendung der Unterlagen wirksam. Die Kosten für die Rücksendung trägt der Vertragspartner/ die Vertragspartnerin. Nicht ausreichend frankierte Rücksendungen können nicht berücksichtigt werden.

§ 12 Ausschluss der Abtretung

Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus dem Vertragsverhältnis ist ausgeschlossen. Die Tagungskarten sind nicht übertragbar.

§ 13 Geltung der Tagungskarten/-ausweise

Dauerkarten, Mitwirkenden-Ausweise, Tageskarten usw. berechtigen im jeweiligen Geltungszeitraum zum Besuch aller Veranstaltungen des 3. ÖKT in Frankfurt 2021 mit Ausnahme klar gekennzeichnete, kostenpflichtiger Veranstaltungen sowie Sonderveranstaltungen aus Anlass des 3. ÖKT. Ein Anspruch auf den Besuch einer bestimmten Veranstaltung besteht nicht.

§ 14 Unterbringung

Beim Erwerb von Dauerkarten bzw. Mitwirkenden-Ausweisen ermöglicht der 3. ÖKT auf Wunsch des Vertragspartners/der Vertragspartnerin die kostenpflichtige Unterbringung in Gemeinschafts- oder Privatquartieren. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Unterbringung in einem Gemeinschafts- oder Privatquartier. Für die Unterbringung durch den Teilnahmeservice wird eine Quartierpauschale erhoben. Im Falle des Mangels an Quartieren behält sich der 3. ÖKT vor, vorrangig darauf angewiesene Personen



entsprechend unterzubringen und/oder eine Altersgrenze festzulegen. Er übernimmt keine Gewähr für die Lage und Beschaffenheit der jeweiligen Unterkunft.

§ 15 Bild- und Tonaufnahmen, Medienrechte

Die Herstellung von kommerziellen Bild- und/oder Tonaufnahmen jeglicher Art auf den vom 3. ÖKT ausgerichteten Veranstaltungen ist ohne die Zustimmung und/oder der Akkreditierung durch den Veranstalter untersagt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass im Rahmen unserer Veranstaltungen Bild- und Tonmaterial in Form von Fotos und Videoaufzeichnungen durch von uns beauftragte oder akkreditierte Personen und Dienstleistern erstellt wird. Mit den Aufnahmen sollen sowohl die Veranstaltung an sich, als auch die Teilnahme einzelner Personen dokumentiert werden. Mit der Teilnahme an der Veranstaltung erklärt der Veranstaltungsteilnehmende gegenüber dem 3. ÖKT sein ausschließliches und räumlich unbeschränktes Einverständnis zur unentgeltlichen und uneingeschränkten Nutzung von Bild- und Tonaufnahmen, sowie zur Verwendung und Veröffentlichung solcher Aufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung über die Veranstaltung oder die Bewerbung des Leistungsangebotes des Veranstalters und auf deren Webseiten, einschließlich der sozialen Medien. Die Einwilligung schließt die Einwilligung zum Download der Aufnahmen von Webseiten des Veranstalters mit ein. Diese Rechte gelten räumlich und zeitlich unbeschränkt.

§ 16 Ausschlussfrist

Ansprüche sind innerhalb von drei Monaten nach Ende des 3. ÖKT schriftlich anzuzeigen, da sonst ein Anspruchsverlust eintritt. Dies gilt nicht für Ansprüche, bei denen die gesetzliche Verjährungsfrist oder eine sonstige gesetzlich eingeräumte Frist noch läuft.

§ 17 Schriftformerfordernis

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Eine Änderung des Vertrages und seiner Bestimmungen bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter des 3. ÖKT. Mitarbeitenden und Bevollmächtigten des 3. ÖKT ist es nicht gestattet, mündliche Nebenabreden zu treffen.

§ 18 Erfüllungsort/Gerichtsstand

Vertraglicher Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, sofern der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sind Vertragsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam und liegt deshalb eine Regelungslücke vor, so soll diese Lücke durch eine vertragliche Regelung geschlossen werden, welche dem übereinstimmenden Willen der Vertragsparteien entspricht.

Die übrigen Vertragsbedingungen bleiben wirksam.